

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Tagesblatt, Rieser

Amtsblatt

Telegraphische
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 170.

Dienstag, 25. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am dreizehnten Jahrestage (7 Seiten) 20 Pf., Octavpreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligte Rabatte erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D a n g e r & W i n t e r l i c h, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Bekanntmachung

über eine allgemeine Bekandtsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekanntgegeben:

§ 1. Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bekandtsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberbekleidung, b) Wäsche- und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dicke Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen und Ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burtschen und Anaben, e) Burtschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jackenkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a) Unterzüge, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken, Reisebetten, Schlafdecken, Herbedecken (auch Decken) und Krankenhausdecken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt.

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosen, d) Unterhosen für Männer und Anaben, e) Unterhemden für Männer und Anaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a) Betttücher (Laken), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Mundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bekandtsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Vapiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenlegung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekandtsaufnahme beschlagnahmt sind;

2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungs-Verträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;

3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;

4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerksmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamt-vorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Vollmacht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Melde-scheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 bezeichneten Gruppe werden besondere Vor-drucke herausgegeben. Die Melde-scheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Ein-sammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf Melde-scheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Mängel der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bekandtsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht.

Dresden, den 22. Juli 1916.

1078 III Kr. 1

Ministerium des Innern.

8501

Verkehr mit Delfrüchten.

Wer im Besitze der Königl. Amtshauptmannschaft einschl. der rev. Städte Großenhain und Rieser ein Kalendervierteljahres Delfrüchte (aus Raps, Rüben, Heberich und Navison, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohr, Lein und Hanf gewonnene Früchte) in Gewahrsam hat, hat die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren regelmäßig bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres hier anzugeben.

Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Vorräte von dem Anzeigenden als solche beansprucht werden, die nicht dem Kriegsausweise für pflanzliche und tierische Teile und Fette G. m. b. G. in Berlin zu liefern sind.

Es können als solche beansprucht werden:

1. die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebes der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);

2. die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm.

Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von den Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnis-scheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnis-scheine stellt die Ortsbehörde aus, sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurück-zustellen;

3. bei Veinsamen die Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppel-zentner nicht übersteigen, Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden.

Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Ausland

einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden. Sie finden ferner Anwendung auf Delfrüchte, Samen, Baumwoll- und Ricinus-samen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrafaat, Milpe, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden.

Wer die Anzeige nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, sowie wer ohne Vorlegung oder Abnahme des Erlaubnis-scheines Delfrüchte zur Verarbeitung annimmt, wird nach § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Juli 1915 bez. 26. Juni 1916 mit 6 Monaten Gefängnis, oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 20. Juli 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft

Kleinverkaufspreise für Rind-, Kalb- und Hammelfleisch.

Für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Rieser werden bis auf weiteres für den Kleinverkauf von Rind-, Kalb- und Hammelfleisch mit Zustimmung des Bezirksausschusses und nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Rindfleisch, für das 3 Wertklassen festgesetzt werden.

1. Wertklasse. 2. Wertklasse. 3. Wertklasse.

Rohfleisch 2,20 M. 2,- M. 1,40 M.

Lebde 3,- " 2,80 " 2,20 "

Bratfleisch ohne Knochen 2,60 " 2,40 " 1,80 "

und Gewiegtes 2,60 " 2,40 " 1,80 "

Fleisch 2,60 " 2,40 " 1,80 "

Knochen 2,40 " 2,00 " 1,40 "

II. Kalbfleisch, 2,20 M.

Schmalz 1,- " 1,- " 1,- "

Das übrige Fleisch 1,40 " 1,40 " 1,40 "

Befröße 1,- " 1,- " 1,- "

Lunge mit Herz 1,- " 1,- " 1,- "

Keuf ohne Kopf 1,50 " 1,50 " 1,50 "

Keuf mit Lunge ohne Gehirn 2,- " 2,- " 2,- "

III. Hammelfleisch, Rücken und Keule 2,70 M. für das Pfund.

Das übrige Fleisch 2,30 " für das Pfund.

Die Bestimmung, nach welcher Wertklasse das Rindfleisch jeweils zu verkaufen ist, erfolgt bei den gewöhnlichen gewerblichen Schlachtungen in den rev. Städten Großenhain und Rieser durch den Schlachthofdirektor, im übrigen durch den Fleischbesorger, bei Meinungsverschiedenheiten unter Zuziehung eines Mitgliedes des für die staatliche Schlachtviehverordnung eingesetzten, für den betr. Ort zuständigen Ortsprüfungsausschusses, auf Grund des von dem Fleischer über den Verkauf vorzulegenden Schluß- bez. Bezugs-scheins. Will sich der Fleischer dabei nicht beruhigen, so ist die Entscheidung der Königl. Amtshauptmannschaft, in Städten mit rev. Städteordnung des betr. Stadtrats, herbeizuführen.

Gewiegtes Fleisch darf nur nach den Fleischarten getrennt, also nicht gemischt, verkauft werden.

Über höhere Preise, als die vorstehend aufgeführten, fordert oder wer diese Preise fordert, obwohl er infolge Bezahlung eines entsprechend niedrigeren Einkaufspreises verpflichtet gewesen wäre, unter die Preise herabzugeben, hat Befragung, sowie die weiteren Folgen gemäß der Bundesratsverordnung des Reichskanzlers gegen übermäßige Preis-erhöhung usw. vom 23. Juli 1915, 23. September 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 467, 603 sowie 23. März 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 183 — zu gewärtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großenhain, am 22. Juli 1916.

916 d F L. Der Kommunalverband.

Bei den Gastwirten usw. herrscht noch vielfach Unklarheit über die Auslegung der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1916, die Vereinfachung der Bekandtsaufnahme betr.

Die Beteiligten werden deshalb in Verfolg einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern darauf hingewiesen, daß nicht mehr als 2 warme Fleischgerichte, also nicht Fleischbraten, auf einer Speisekarte stehen dürfen und daß alles Wild und alles Geflügel (also auch Wildgeflügel) unter diese Vorschrift fällt. Nicht davon betroffen werden nur Kopf, Lunge und innere Teile der Tiere aller Art, sowie Brüh- und Rohwürste.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß in dem Angebot einer Fleischsorte mit verschiedenen Beilagen ein Verkauf gegen die vorgegebene Bundesratsverordnung nicht erlaubt wird. Es ist also nicht zu beanstanden, wenn in den Gastwirtschaften usw. auf der Speisekarte angeboten wird

Rindfleisch mit Kohlrabi, Bohnen, Reis, Kartoffelknödelchen.

gleichgültig, ob die Preise für das Fleisch und die Beilage zusammen oder getrennt an-gesetzt sind.

Großenhain, am 20. Juli 1916.

997 a F L. Der Kommunalverband.

Städtischer Fleischkonserver-Verkauf.

Städtischer Fleischkonserververkauf findet statt:

Mittwoch, den 26. Juli 1916, vormittags von 8—12 Uhr,

an die Inhaber der Buttervorkaufkarten A,

Donnerstag, den 27. Juli 1916, vormittags von 8—12 Uhr,

an diejenigen Einwohner, die nicht im Besitze von Buttervorkaufkarten sind.

Zum Verkauf gelangt nur Rindfleisch in Bräbe, Dose 400 gr netto.

Abzugeben sind für je eine Dose Rindfleisch 2 blaue städtische Konservermarken und 5 Fleischmarken auf die Woche vom 24.—30. Juli 1916 mit dem Briefkäben C.

Der Preis für 1 Dose Rindfleisch beträgt 1 M. 60 Pf. für Buttervorkaufkarten-inhaber und 2 M. — Pf. für die übrigen Einwohner.

Der Rat der Stadt Rieser, den 25. Juli 1916. Gsm.

Städtischer Obstverkauf

Mittwoch, den 26. Juli auf dem Wochenmarkt. Reife Blenen Pfund 10 Pf. Aus-gegen Vorlegung der Protokollkarte werden bis zu 5 Pfund an einen Käufer abgegeben.

Der Rat der Stadt Rieser, den 25. Juli 1916. Gsm.